



A-Post

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

14. Juni 2016

Geschäft Nr. 16-1812

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Sonnentäl Parz. Nr. 105G, 106G**
- **Überbauungsplan Sonnentäl**

Das Planungsgebiet befindet sich im Osten von Ganterschwil der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil und umfasst die Parzellen Nrn.105G (Eigentümer: Katholische Kirchgemeinde Ganterschwil) und 106G (Eigentümer: Politische Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil). Bis auf das ehemalige Schulhaus Sonnentäl auf der Parzelle Nr. 106G, das heute wohnlich genutzt wird, ist das Planungsgebiet unüberbaut und weist eine Grösse von 6'870 m² auf.

Mit dem Teilzonenplan (WG3 und ZöBA) und dem Überbauungsplan kann auf den beiden Grundstücken eine Überbauung mit drei Mehrfamilienhäusern und einer grossen Spielwiese als Begegnungsort realisiert werden.

Die Erlasse wurden vorgeprüft.

Um die Auslegung von Art. 7 Abs. 2 Attika der Besonderen Vorschriften zu präzisieren, wurde eine Skizze mit Datum vom 7. Juni 2016 angefertigt. Diese ist sodann Bestandteil der Besonderen Vorschriften.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'040.--.

Aufteilung der Gebühren:

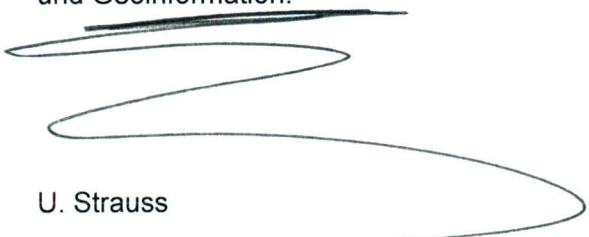
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	1'900.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr.	140.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst